
Motion M 7/26: Einführung Ermächtigungsverfahren¹

Am 26. Juni 2026 hat Kantonsrat Matthias Kessler im Namen des Justizausschusses der Rechts- und Justizkommission folgende Motion eingereicht:

«I. Einleitung: Der Justizausschuss stellt seit geraumer Zeit anlässlich der jährlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts der Staatsanwaltschaft fest, dass die Strafanzeigen gegen Beamte und kantonale Angestellte (insbesondere Polizisten, Staatsanwälte und Richter) seit 2021 stark zunehmen (damals auf 54 pro Jahr). Sie bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau (2022: 39, 2023: 64, 2024: 53) und erreichen 2025 mit 86 Strafanzeigen ihren Höchststand. Dabei handelt es sich zunehmend und inzwischen regelmässig um wenige Personen, die eine Vielzahl von Anzeigen einreichen. Die Verfahren führen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft, wobei die allermeisten Verfahren schliesslich mit einer Nichtanhandnahme- oder einer Einstellungsverfügung enden.

II. Abhilfe mit einem Ermächtigungsverfahren: Die Möglichkeit eines kantonalen Ermächtigungsverfahrens (sog. relative Immunität) ist in Art. 7 Abs. 2 Bst. b der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) vorgesehen. Dieses gilt es von Art. 7 Abs. 2 Bst. a StPO zu unterscheiden (sog. absolute Immunität, Möglichkeit des gänzlichen Ausschlusses der Strafbarkeit für Äusserungen im Parlament, im Kanton Schwyz umgesetzt mit § 50 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 [GOKR, SRSZ 142.110]). Beim Ermächtigungsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO und der relativen Immunität geht es darum, dass die Kantone vorsehen können, dass die Strafverfolgung kantonalen Mitglieder der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen von der vorgängigen Ermächtigung einer nicht richterlichen (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber explizit auch von einer richterlichen) Behörde abhängig gemacht werden kann. Die dafür vom Kanton für zuständig erklärte Behörde (z.B. Kantonsrat oder Kantonsgericht) entscheidet im Sinne einer Prozessvoraussetzung, ob die Staatsanwaltschaft die Erlaubnis zur Strafverfolgung erhält. Die zuständige Behörde prüft dabei einzig, ob minimale Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen. Bei den höchsten kantonalen Stellen (z.B. Regierungsräte oder Gerichtspräsidenten) dürften gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neben strafrechtlichen auch politische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Entscheid der zuständigen Behörde (insbesondere bei Nichterteilung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung) kann beim Bundesgericht angefochten werden.

III. Kantone mit Ermächtigungsverfahren: 16 Kantone (AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SH, SG, TG, VD, ZG, ZH) kennen heute in unterschiedlicher Ausprägung ein Ermächtigungsverfah-

¹ Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf dem Kurzbericht zu den Erwägungen des Regierungsrates betreffend Einführung eines Ermächtigungsverfahrens.

ren für die Strafverfolgung bestimmter Behördenmitglieder oder Amtsträger. Kein Ermächtungsverfahren kennen die Innerschweizer Kantone LU, NW, OW, SZ, UR sowie BL, BS, SO, TI und VS. Sämtliche Kantone, die ein Ermächtungsverfahren kennen, sehen dies für Regierungsräte vor. Einzelne Kantone erfassen auch Richter (AI, AR, GE, GR, JU, SG, SH, TG, VD, ZG, ZH), Staatsanwälte (AI, JU, SG, VD, ZG, ZH) oder allgemein vom Parlament gewählte Personen (GL, SG, ZH). Drei Kantone (AI [zuständige Behörde: Standeskommission, Exekutive], SG [Anklagekammer als Teil des Kantonsgerichts] und ZH [Obergericht]) sehen das Ermächtungsverfahren für sämtliche Kantons- und Gemeindemitarbeitende vor. Viele Kantone begründen das Ermächtungsverfahren nicht primär mit Arbeitserleichterung, sondern damit, dass Behördenmitglieder bei der Ausübung staatlicher Funktionen nicht bereits durch jede Anzeige automatisch einem Strafverfahren ausgesetzt werden sollen.

IV. Vorteile eines Ermächtungsverfahrens:

- Entlastung der Staatsanwaltschaft. Diese wird erst involviert, wenn sie tatsächlich zu untersuchen hat. Zudem erhält sie aus dem Ermächtungsverfahren bereits Anhaltspunkte und Beurteilungen zum Tatverdacht.
- Schutz vor mutwilliger Strafverfolgung;
- Verhinderung einer missbräuchlichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden durch offensichtlich unbegründete oder repetitive Anzeigen;
- Schutz der Anzeigenden vor dem Vorwurf der Mausehelei durch Dazwischenschalten einer unabhängigen Ermächtigungsbehörde;
- Schutz der betroffenen Magistratspersonen, Beamten und kantonalen Angestellten.

V. Einführung eines Ermächtungsverfahrens im Kanton Schwyz: Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Justizgesetzes bzw. etwaig notwendiger weiterer Erlasse zu unterbreiten, welche die Einführung eines Ermächtungsverfahrens zum Gegenstand hat.»